

Vogtländischer Anzeiger.

28. Stück.

Freitags den 12. July 1805.

Churfürstl. Sächs. Verordnungen die Verhinderung des Genusses unreifer Feldfrüchte und Felddieberei betreffend.

No. I.

Friedrich August 2c. Churfürst 2c.

Lieber getreuer. Wir finden bei den dormaligen Umständen, um sowohl den Genuß unzeitiger Feldfrüchte, und den nachtheiligen Einfluß desselben auf die Gesundheit zu verhüten, als auch den zu besorgenden häufigen Felddieben vorzubeugen, für nöthig, daß dießfalls unterm 22sten Juny 1772 erlassene Generale zu erneuern und einzuschärfen, und begehren daher, du wollest sonder Anstand sämtliche Feldbesitzende Unterthanen im Amte bei dir von allem voreiligen, dem Publico und ihnen selbst zum Schaden gereichenden Abschneiden des unreifen Getraides durch die beauftragten Vorstellungen ernstlich abmahnen, und ihnen solches keinesweges gestatten, auch selbigen sowohl, als allen übrigen unmittelbaren Amts-Unterthanen, unter Commination der sonst ohnmachbleibend, und, ohne vorgängige weitläufige Untersuchung, zu gewärtigender Gefängniß- auch, nach Befinden, Zuchthaus- oder Bestrafungsstrafe, nachdrücklich untersagen, sich an einigertlei, andern zuständigen, auf dem Felde befindlichen Getraide und Früchten zu vergreifen, oder solche dieblich zu entwenden, hiernächst erforderlichen Falls, durch Anlegung

hinlänglicher, von jeder Gemeinde mit hierzu tüchtigen Personen zu bestellender Wachten, und sonst auf die thunlichste Art dagegen die erforderlichen Veranstaltungen treffen, auch mittelst schleuniger Herumsendung von Patenten, die einbezirkten Schrift- und Amtsfähigen Gerichts-Obriheiten, daß sie in ihrer Gerichtsbarkeit gleichmäßige Anstalten treffen, und die sorgfältigste Obacht führen sollen, resp. Kraft dieses, gemessenst anweisen, und deines Orts auf die genaue Befolgung dieser Unserer Verordnung besten Fleißes invigiliren. Daran geschicket Unsere Meynung.

Datum Dresden am 29sten Juny 1805.

No. II.

Friedrich August 2c. Churfürst 2c.

Lieber getreuer. Nachdem bei dormalen in Unseren Landen sehr hoch angestiegener Theuerung des Getraides, und daran hin und wieder zu verspürendem Mangel sehr zu besorgen steht, daß theils die noch unreifen Feldfrüchte, auch wohl von den Feldbesitzern selbst, wie sich dergleichen bereits im vorigen Jahre ereignet, vor der Zeit abgeschnitten, und zum Nachtheil ihrer eigenen Gesundheit sowohl als anderer Unserer Unterthanen, verbraucht, theils, und besonders von denenjenigen, so kein Feld besitzen, andere ihres Zuwachses beraubt und Felddieben verübt werden möchten: Und Wir dann, gegen beiderlei eben so schädlich als strafbares

Beginn